

FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Strengen

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniättsdienstes, des Leichen-Bestattungs- und des Rettungswesens, LGBL. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBL. Nr. 13/1968 sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 4/1966 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **4.11.1982** die Friedhofsordnung erlassen und mit Beschluß vom **28.08.1998** in den §§ 1, 9, 11, 13, 19, 26 und 27 - 29 geändert. Anlaß war der Umbau des Friedhofes auf Gst. 1

Die Friedhofsordnung wird nun in der neuen Fassung vollständig und neu verlaublicht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Nordteil des Friedhofes, Gst. 3, ist Eigentum der Gemeinde Strengen, der neugestaltete Südteil auf Gst. 1 gehört der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Martin. Die Gemeinde Strengen hat das grundbüchlich sichergestellte Recht der Nutzung als Friedhof.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Strengen (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen im Friedhof anzulegen und ein Verzeichnis aller Beerdigten mit Geburts-Sterbe- und Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettlegungen zu führen. Im Friedhof sind die Benützungsberechtigten auf einer Liste zu erfassen.

§ 3

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966).

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
- a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) oder im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,
 - c) oder ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates („privatrechtliche Vereinbarung“)

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist geöffnet von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 6

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen den Friedhof betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwagen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen Stellen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 8

- (1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten übernimmt die Gemeinde oder deren Beauftragte.
- (2) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 9

- (1) Die Grabstellen werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber und
 - b) Familiengräber
- (2) Die Friedhofsanlage besteht aus dem **NORDTEIL** mit 4 Etagen zu je 2 Reihen, die in der Mitte durch den Stiegenaufgang getrennt sind und wie folgt bezeichnet werden: A B, C D, E F, G H, und dem **SÜDTEIL** mit folgender Einteilung:
WESTBEREICH mit 3 Grabreihen und der Bezeichnung I, II, III, dem **MITTELBEREICH** mit 3 Grabreihen und der Bezeichnung IV, V, VI und dem **OSTBEREICH** mit 4 Grabreihen und der Bezeichnung VII, VIII, IX, X.
 Diese Reihen sind mit den jeweiligen Großbuchstaben bzw. den römischen Ziffern im Friedhofsplan (§ 2 Abs. 2) festzuhalten.
- (3) Die Grabstellen im Nordteil sind westlich des Stiegenaufganges Familiengräbern vorbehalten; östlich des Stiegenaufganges oberhalb der Leichenkapelle sind ausschließlich Einzelgräber vorzusehen.
- (4) Die Grabstellen im Südteil sind zuzuweisen:
 im **WESTBEREICH**: Familiengräber,
 im **MITTELBEREICH**: die Grabreihen IV und V Einzelgräber, die Grabreihe VI wird als Platzreserve vorgesehen und nach Bedarf verwendet,
 im **OSTBEREICH**: Familiengräber
- (5) Jede Reihe für sich wird beginnend mit 1 fortlaufend beziffert.
- (6) In den Reihen A C E G im Nordteil und in den Reihen II, V, VIII und IX Südteil dürfen nur Grabkreuze aufgestellt werden.
 In den Reihen I, III, IV, VI, VII und X dürfen nur Grabsteine aufgestellt werden.
- (7) Sollte lt. dieser Einteilung auf Grund des Bedarfes eine Änderung unaufhaltbar sein, so obliegt diese nur dem Gemeinderat.

§ 10

Die Einzel- und Familiengräber werden nach Bedarf der Reihe nach zugewiesen. Familiengräber sind Grabstätten in denen 4 Grabplätze und Einzelgräber sind Grabstätten in denen 2 Grabstellen vereinigt sind. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

§ 11

Die Grabstätten weisen folgende Ausmaße auf:

a) Einzelgräber	im Nordteil	Länge	2,20 m
		Breite	0,80 m
	im Südteil	Länge	2,20 m
		Breite	1,00 m
b) Familiengräber	im Nord- u. Südteil	Länge	2,20 m
		Breite	1,60 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben werden. („Privatrechtliche Vereinbarung“)
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen, die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten und zu schmücken; dies jedoch nur innerhalb der Einfassung,
 - b) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
- (4) In Familiengräber können der Erwerber des Benutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- u. absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
 Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 13

- (1) Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab beträgt 20 Jahre, die Benützungsfrist für ein Familiengrab beträgt 30 Jahre.
Die Frist wird gerechnet ab dem Tag der Zuweisung mit Bescheid.
- (2) Zur Verlängerung der Frist bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf dieser Benützungsrechte ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der gemeindetafel bekannt zu geben.

§ 14

Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können solange genügend Plätze vorhanden sind gegen Bezahlung der laufenden Gebühren jeweils um 1 Jahr verlängert werden.

Zu den laufenden Gebühren siehe Gebührenordnung.

§ 15

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht der Nutzung auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Berechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 16

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten nach § 15 innerhalb von 3 Monaten einen Anspruch geltend machen
 - c) bei Auflösung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 17

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Ausnahmen gibt es ausschließlich im strengen Winter. Jede Grabstätte ist spätestens nach 9 Monaten mit einem Grabmal zu versehen; sollte dies nicht eingehalten werden können, so ist beim Bürgermeister ein schriftliches, begründetes Ansuchen um Überschreitung zu stellen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtgestaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18

- (1) Im Sinne des § 17 (2) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
- a) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
 - b) die Errichtung von Grabmälern.
- (2) Für die Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales ist ein Antrag zu stellen, wobei als Beilage das ungefähre Aussehen und die Größe sowie Angaben über Material, Form und Farbe beizuschließen ist.

§ 19

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt werden.
- (2) Die Abgrenzungssteine (nur vorn) sind einheitlich zu erstellen und werden, um das Friedhofsbild ordentlich zu gestalten, von der Gemeinde mit folgender Größe eingebaut.
- | | | | |
|-------------------|---------------------|-------|--------|
| a) Einzelgräber | im Nordteil | Länge | 0,80 m |
| | im Südteil | Länge | 1,00 m |
| b) Familiengräber | im Nord- u. Südteil | Länge | 1,60 m |
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Abgrenzung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in dem dafür vorgesehenen Raum abzulegen.
- (5) Nach dem Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen von 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Sträucher und Blumen gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, insbesondere Grabmäler gehen nach Ablauf eines Jahres über die Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau, in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 12 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in eine Tiefe von mindestens 2,20 m gelegt wurde. Ansonsten ist eine Tieferlegung vorzunehmen. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

§ 22

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tiefenlegung mindestens 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in Urnen und in mindestens in 0,50 m Tiefe beizusetzen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenkapelle

§ 24

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener.
Die Aufbahrung in der Leichenkapelle kann durch eine sanitätspolizeiliche Anordnung erfolgen.

§ 25

- (1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung kein geeigneter Glas- oder Plastikschatz beige stellt werden kann.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 26

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 (3) der Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu 5.000.- S oder als Ersatzstrafe mit entsprechendem Arrest geahndet.
- (2) Im übrigen gelten Übertretungen gemäß § 50 des LGBL. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen von der Bezirkshauptmannschaft geahndet.

IX. Übergangsregelungen

§ 27

Jene Grabnutzungsberechtigten, die im stillgelegten, jetzt als Südteil neugestalteten Friedhof ein Grab pflegten und ihr Interesse für die Neuuzuweisung eines Grabes angemeldet haben, sind in eine Versammlung einzuladen. In dieser Versammlung ist die Zuweisung der angemeldeten Gräber durch Losentscheidung vorzunehmen. Den berechtigten ist ein Bescheid nach § 12 auszustellen und die einmalige Grabgebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung vorzuschreiben. Geleistete Anzahlungen nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung (Anlaßfall Friedhofserweiterung 1982) sind anzurechnen.

§ 28

Der Friedhof - Nordteil wurde mit 1. Juli 1983 eröffnet.
Der Friedhof - Südteil wird mit 1. Oktober 1998 eröffnet.

X. Schlußbestimmungen

§ 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 30

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Der Bürgermeister
(Haueis Erich)

Haueis Erich

Kundgemacht am: 03.09.1998

Abgenommen am: 23.09.1998

KEINE BESCHWERDE

[Signature]